Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode

Herausgeber: Zürcherische Schulsynode

Band: 2 (1835)

Artikel: IV. Reglement über die Bearbeitung guter und wohlfeiler Volksschriften

durch die Schulsynode

Autor: Hirzel, M. / Egli, J.H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-743358

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

viele mit uns, in Haus und Schule und Kirche und Staat finden unfre Lust, und üben unsve Pflicht, Ieder auf die Weise, die sein näherer Beruf ihm anweist, und in jeder Ruhe und in die sein näherer Beruf ihm anweist, und in jeder Ruhe und in jedem Kampse nicht aus dem Blicke verlieren das Eine gemeinssame Ziel, den Bau des Reiches Gottes, zu dem wir Alle als Christen durch Tause und eignes Bekenntniß und lebendigen Glauben berusen sind, dieweil diese Alle, also auch wir in uns tragen sollen, das allgemeine königliche Priesterthum, sein sollen das heilige Volk, daß wir dessen Tugenden auskünden, der uns aus der Finsterniß zu seinem wunderbaren Lichte berusen hat, (1. Petr. 2: 9.) Und was so Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden!

Dann stehe fest, o Vaterland!

Bon den Alpen fest umfchloffen, Von den Strömen rings umflossen, Von der Tugend Kranz gezieret, Der die Bluthe nie verlieret, Bon der Treu und Biderfeit Frommer Sitte boch erfreut, Wird gedeih'n ein Friedensleben, Wird erwachen edles Streben, Und im Schutz der alten Kraft Blühen Kunst und Wissenschaft.

IV.

Reglement

über die Verbreitung auter und wohlseiler Volksschriften durch die Schulsunode.

Alljährlich wird in der Regel wenigstens eine Volksschrift verbreitet, vorzugsweise zur Belehrung und Unterhaltung der reifern Jugend.

Die Volksschriften werden zu möglichst wohlfeilen Preisen perbreitet. Bu diesem Ende leistet die Synode alljährlich einen angemeffenen Beitrag.

Die Beforgung der Geschäfte wird einer Kommission von 5 Mitaliedern übertragen.

Derselben liegt ob: a) Der Synode alljährlich motivirte Anträge über die Auswahl von Volksschriften zu hinterbringen.

b) Vorschläge über den von der Ennode zu leistenden Beitrag zu machen.

c) Die Herausgabe, Festsetzung des Preises und Verbreitung der von der Schulsynode angenommenen Volksschriften, auf die zweckmäßigste Weise zu erzielen.

d) Die Ausarbeitung neuer Schriften durch Preisaufgaben in Anregung zu bringen, wo sie dieses Verfahren für angemes= fen erachtet; die eingegangenen Arbeiten zu prüfen, und das Ergebniß der Synode vorzulegen.

Die Verbreitung angeschaffter Schriften geschieht durch die Volksschullehrer. Der Aktuar der Kommission sendet die Bücher durch die Kapitelspräsidenten an die einzelnen Lehrer. Die Ver= lagshandlung befaßt sich nur damit, insofern dieselbe beauftragt wird. Die Lehrer werden dem Kapitelsvorsteher alljährlich Bericht und Rechnung ablegen. Dieser hat das Ergebniß bis Ende Juni der Kommission schriftlich einzureichen, worauf ihr Prasi-dent aus den einzelnen Eingaben einen Gefammtbericht und der Aftuar eine Rechnung an die Synode abfaßt,

Die Synode wählt aus ihrer Mitte die Kommission auf die Dauer von zwei Jahren; sie entscheidet über alle Antrage derfel= ben; ihre Mitglieder haben das Recht, über den angehörten Bericht und die Rechnung, nach geschehener Einfrage des Präsiden-ten, sich auszusprechen und Anträge zu stellen, auch steht es ihnen frei, rücksichtlich der Anschaffung schon vorhandener oder der Ausarbeitung neuer Schriften motivirte Antrage zu machen.

Winterthur, den 24. Augstmonat 1835.

Im Namen der Schulspnode: Der Präsident derselben, M. Hirzel. Der Aftuar, J. S. Eali.

 \mathbf{v} .

Abhandlung

über die Lehre von dem einfachen Sate von Conrad Drelli, Professor.

Tit.

Iwar ist der Gegenstand der Betrachtung, den ich gewählt habe, nämlich die Lehre von dem einfachen Sate, abstracter Natur, und nicht geeignet, außer dem Denkvermögen auch die Einbildungskraft und das Gefühl anzusprechen, und ich verhehle